

**Kirchengesetz
zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
und der Pommerschen Evangelischen Kirche
über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Vom 28. März 2009

(ABl. S. 5)

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 und unter Beachtung von Artikel 130 Absatz 6 und 7 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

- (1) Dem am 5. Februar 2009 in Ratzeburg unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.¹
- (3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem § 27 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche bekannt zu machen.²

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Red. Anm.:

Die aktuelle Fassung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist unter der Ordnungsnummer 1.106-501 Bestandteil dieser Rechtssammlung.

² Red. Anm.: Der Vertrag ist am 15. April 2009 in Kraft getreten (vgl. KABI 2009 S. 50, GVOBl. 2009 S. 182, ABl. 2009 S. 98).